

BILDUNGSGANG PRODUKTIONSTECHNIK
DIPL. TECHNIKER/IN HF MASCHINENBAU,
VERTIEFUNGSRICHTUNG PRODUKTIONSTECHNIK

ZULASSUNGS-, PROMOTIONS- UND PRÜFUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Organe und Zuständigkeiten	2
3	Zulassung zum Bildungsgang Produktionstechnik und Dispensationen	3
4	Übertritt vom Fachstudium ins Diplomstudium	4
5	Teilprüfungen, Modullernzielkontrollen, Modulabschlüsse	5
6	Diplomprüfung HF (Zulassungsbedingungen, Prüfungsorganisation und -durchführung)	7
7	Notengebung und Beurteilung	10
8	Diplom und Titel	12
9	Rechtspflege	12
10	Schlussbestimmungen.....	13

Glossar

HF	= Höhere Fachschule
MLZK	= Modullernzielkontrolle
PK	= Prüfungskommission
QSK	= Qualitätssicherungskommission (Swissmechanic)
SBFI	= Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
VMTW	= Schweizerischer Verband für mechanisch-technische Weiterbildung

Das Zulassungs-, Promotions- und Prüfungsreglement gilt für beide Geschlechter gleichermassen und ist einfachheitshalber in der männlichen Form verfasst.

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

1. Gestützt auf Artikel 8 und 9 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF 412.101.61) vom 11. September 2017 erlässt die Trägerschaft das vorliegende Zulassungs-, Promotions- und Prüfungsreglement.

1.2 Bildungsgang und Abschlüsse

1. Der Bildungsgang Produktionstechnik HF setzt sich aus einem Fachstudium (i.d.R. 1. und 2. Semester) und einem Diplomstudium (i.d.R. 3. bis 6. Semester) zusammen.
2. Die eidgenössische Berufsprüfung, welche nach dem Fachstudium abgelegt werden kann, ist in der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Produktionsfachmann/-frau und in der dazugehörigen Wegleitung geregelt.

1.3 Zweck

1. Das vorliegende Dokument regelt:
 - a. die Organe und Zuständigkeiten;
 - b. die Zulassung zum Bildungsgang Produktionstechnik HF (inkl. Dispensationen);
 - c. den Übertritt innerhalb des Bildungsgangs Produktionstechnik HF vom Fachstudium ins Diplomstudium;
 - d. das Qualifikationsverfahren zum Bestehen der Teilprüfungen, Modullernzielkontrollen und Module und deren Wiederholungsmöglichkeiten;
 - e. die Diplomprüfung (Zulassungsbedingungen, Prüfungsorganisation und -durchführung);
 - f. die Notengebung und Leistungsbeurteilungen;
 - g. das Erlangen und den Entzug des Diploms sowie den Titel;
 - h. den Umgang mit Reklamationen und Rekursen.

1.4 Ergänzende Dokumente

1. Diverse Dokumente ergänzen das Zulassungs-, Promotions- und Prüfungsreglement, insbesondere (Liste nicht abschliessend):
 - a. Anmeldung zur Diplomprüfung dipl. Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik;
 - b. Themeneingabe zur Diplomarbeit HF;
 - c. Leitfaden zur Diplomarbeit für die Diplomprüfung HF;
 - d. Leitfaden zur Bewertung der Diplomprüfung HF;
 - e. Termin- und Ablaufplan Diplomprüfung HF;
 - f. Leitfaden Englischnachweis.
2. Die Dokumente können beim Prüfungssekretariat bezogen werden und stehen im Extranet zur Verfügung.

1.5 Prüfungssekretariat

1. Das Prüfungssekretariat wird übertragen an:

SWISSMECHANIC Weiterbildung / VMTW

Felsenstrasse 6

8570 Weinfelden

071 626 28 00

weiterbildung@swissmechanic.ch

www.produktionstechniker.ch

2 Organe und Zuständigkeiten

2.1 Qualitätssicherungskommission (QSK)

1. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Diploms Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik, werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK) übertragen.
2. Die QSK sichert die Qualität und Qualitätsentwicklung des Bildungsgangs Produktionstechnik HF.
3. Die QSK wird vom Vorstand des Schweizerischen Verbands für mechanisch-technische Weiterbildung VMTW für vier Jahre gewählt.
4. Die QSK bestimmt bis auf Widerruf die Prüfungsleiter.
5. Die QSK kann Kompetenzen an die Prüfungskommission delegieren.
6. Die QSK befindet über:
 - a. die Zulassung zum Fachstudium und zum Diplomstudium;
 - b. eine Zulassung zum Bildungsgang Produktionstechnik HF „sur dossier“;
 - c. die Anerkennung bereits erworbener Bildungsleistungen;
 - d. den Ausschluss von Teilprüfungen und Modullernzielkontrollen (MLZK);
 - e. die Zulassung zur Diplomprüfung dipl. Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik, sowie einen allfälligen Ausschluss;
 - f. die Abgabe des Diploms dipl. Techniker/in HF Maschinenbau;
 - g. Reklamationen, die von der Schulleitung abgewiesen wurden (abschliessend);
 - h. die Behandlung von Beschwerden zur Diplomprüfung in erster Instanz.

2.2 Prüfungskommission (PK)

1. Die Prüfungskommission (PK) ist eine Teilkommission der QSK. Sie ist mit dem Vollzug der Diplomprüfung dipl. Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik, beauftragt.
2. Die Mitglieder der PK werden vom Vorstand des VMTW für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
3. Die PK ist der QSK unterstellt.
4. Zu den Aufgaben und Kompetenzen der PK gehören insbesondere:
 - a. die Bestimmung von Zeit, Ort und Programm der Prüfung;
 - b. die Rekrutierung, Schulung und Wahl der Experten.

2.3 Prüfungsleiter

1. Die Prüfungsleiter sind Mitglieder der QSK und PK.
2. Die Prüfungsleiter sind verantwortlich für:
 - a. das Aufstellen des Prüfungsplanes in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat;
 - b. die Durchführung der Diplomprüfung;
 - c. die Durchführung der Notensitzung (Diplomprüfung) inkl. Berichterstattung über die Prüfungen und Anträge zuhanden der PK resp. der QSK.

2.4 Schweigepflicht

1. Alle Prüfungsorgane unterstehen der Schweigepflicht.

2.5 Trägerschaft

1. Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

VMTW, Schweizerischer Verband für mechanisch-technische Weiterbildung

Der VMTW ist eine Tochterorganisation der Dachorganisation SWISSMECHANIC Schweiz, Weinfelden.

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

3 Zulassung zum Bildungsgang Produktionstechnik und Dispensationen

3.1 Zulassungsbedingungen zum Bildungsgang Produktionstechnik

1. In den Bildungsgang Produktionstechnik HF wird prüfungsfrei aufgenommen, wer über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Nachweis verfügt.
2. Als einschlägige Fähigkeitszeugnisse gelten die folgenden Berufsabschlüsse mit 4-jähriger Lehre: Polymechniker, Konstrukteur, Automatiker und weitere.
3. Nach Abschluss einer 3-jährigen einschlägigen Lehre muss eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden.
Die QSK kann die geforderte einschlägige Berufspraxis „sur dossier“ anerkennen, erhöhen oder eine Eignungsabklärung wie z. B. einen Test oder ein Fachgespräch verlangen.
4. Inhaberinnen und Inhaber nicht einschlägiger Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II werden aufgenommen, wenn sie in einer Eignungsabklärung die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen und vor dem Eintritt in den Bildungsgang Produktionstechnik HF in einem einschlägigen Berufsfeld eine praktische Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren ausgeübt haben.
5. Über die Gleichwertigkeit der Nachweise entscheidet die QSK.
Bei Unklarheiten, wie zum Beispiel bei ausländischen Ausbildungsnachweisen, kann die entsprechende Anerkennungsstelle des Bundes (SBFI) beigezogen werden.
6. Über Ausnahmen entscheidet die QSK.

3.2 Nachweis der geforderten Berufstätigkeit während des gesamten Bildungsganges

1. Während des gesamten Bildungsganges Produktionstechnik HF (i.d.R. 1. bis 6. Semester, inkl. Zeitraum der Diplomprüfung) muss eine Mindestbeschäftigung von 50% in einer einschlägigen

beruflichen Tätigkeit nachgewiesen werden. Die berufliche Tätigkeit hat wenn möglich ab dem 5. Semester dem Stande des Studiums zu entsprechen. Der Studierende hat den schriftlichen Nachweis durch den Arbeitgeber zu erbringen.

2. Über Ausnahmen entscheidet die QSK.

3.3 Dispensationen

1. Studierende, die den Nachweis erbringen, dass sie bereits gleich- oder höherwertige Module in Stufe und Lektionenzahl besucht und bestanden haben, können schriftlich bei der QSK eine Dispensation für das Modul beantragen.
2. Der Nachweis für die Dispensation darf nicht älter als 5 Jahre sein.
3. Gibt der Nachweis keine Klarheit über die Stufe, kann eine Dispensationsprüfung bei der Bildungsgangleitung verlangt werden.
Wird eine Note grösser oder gleich 4.0 erreicht, muss das Modul nicht besucht werden.
4. Die Kosten für die Dispensationsprüfung werden von der Lehrgangleitung festgelegt und müssen vom Antragsteller übernommen werden.
5. Ein Modul kann trotz einer Dispensation besucht werden. Ist dies der Fall, müssen die Prüfungen abgelegt werden.
6. Dispensationen haben keinen Einfluss auf die Semestergebühr.
7. Über Ausnahmen entscheidet die QSK.

4 Übertritt vom Fachstudium ins Diplomstudium

4.1 Allgemeines

1. Im Rahmen des Bildungsgangs Produktionstechnik HF hat der Kandidat die Möglichkeit, nach dem Fachstudium (i.d.R. 1. und 2. Semester) auch ohne Absolvierung der Berufsprüfung (BP) mit dem Diplomstudium (i.d.R. 3. - 6. Semester) fortzufahren.

4.2 Promotionsbedingungen

1. Für den Übertritt vom Fach- in das Diplomstudium muss folgende Leistungsqualifikation erfüllt sein:
 - a. 6/6 Modulnoten ≥ 4.0 (davon 1 Wahlmodul)
 - b. Modul Angewandte Informatik I besucht (mind. 80% Präsenz)
2. Keiner der Modulabschlüsse darf zum Zeitpunkt des Übertrittes ins Diplomstudium länger als 5 Jahre zurückliegen.
3. Im Zweifelsfall entscheidet die QSK.

4.3 Anmeldung zum Diplomstudium

1. Wer die Promotionsbedingungen und die Zulassungsbedingungen erfüllt, kann sich, wenn nicht schon gemacht, beim Bildungsanbieter für das Diplomstudium anmelden.

5 Teilprüfungen, Modullernzielkontrollen, Modulabschlüsse

5.1 Allgemeines

1. Der Bildungsgang Produktionstechnik HF ist als modularer Bildungsgang konzipiert. Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit mit einer Modullernzielkontrolle (MLZK) am Ende des Moduls.
2. Die Bildungsanbieter führen Teilprüfungen und MLZK nur im Rahmen des Unterrichtes ihrer Modullehrgänge durch. Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
3. Grundsätzlich gilt: Alle Teilprüfungen bzw. MLZK sind zwingend abzulegen, die Workshops zu besuchen.
4. In Englisch muss die Niveaustufe A2 bis Ende des 5. Semesters des Bildungsgangs (bis Ende des 3. Semesters des Diplomstudienteils) nachgewiesen werden (siehe separaten Leitfaden).
5. Fehlt eine der Prüfungen, wurden die Workshops nicht besucht oder wurde die MLZK nicht erfolgreich absolviert, so wird dem Kursteilnehmer kein Modulzertifikat ausgestellt und das Modul oder die MLZK muss zwingend wiederholt werden (vgl. Ziff. 5.8).
6. Jeder Modulabschluss kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Angebote und der aktuellen Lektionenpläne an allen Schulen, welche den Bildungsgang Produktionstechnik HF anbieten.
7. Prüfungsbesprechungen sind keine vorgesehen.
8. Einsicht in die Prüfungsergebnisse hat nur, wer die Prüfung nicht bestanden hat, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Note.
9. Alle Teilprüfungen und MLZK bleiben im Besitz des jeweiligen Bildungsanbieters.

5.2 Termine

1. Über Prüfungen und andere promotionsrelevante Termine informiert der Stundenplan des Bildungsanbieters.

5.3 Fernbleiben von Prüfungen

1. Bleibt ein Kandidat einer Prüfung unentschuldigt fern, wird die entsprechende Prüfung als nicht abgelegt bewertet. Die Prüfung kann im laufenden Modulunterricht nicht nachgeholt werden.
2. Falls eine Entschuldigung vorliegt, müssen verpasste Prüfungen nachgeholt werden, sobald der Kandidat wieder zum Unterricht erscheint.
3. Im Zweifelsfall entscheidet die QSK über die Zulassung zu Nachprüfungen.

5.4 Zulassung zu den Modullernzielkontrollen

1. Zu den MLZK wird zugelassen, wer:
 - a. sämtliche vorgegebene Teilprüfungen absolviert hat und
 - b. mindestens 80% des Präsenzunterrichtes besucht hat.
2. Absolventen oder Repetenten eines Moduls sind automatisch für die MLZK angemeldet.
3. Kandidaten bzw. Repetenten, die nicht am aktuellen Modulunterricht teilnehmen, müssen sich beim zuständigen Schul- oder Bildungsgangleiter über anstehende MLZK informieren. Die Kandidaten wählen eine der möglichen MLZK aus und melden sich schriftlich zur ausgewählten MLZK beim Bildungsgangleiter an.

5.5 Rücktritt von der Modullernzielkontrolle

1. Der Kandidat kann die Anmeldung zu jedem Zeitpunkt vor Beginn der MLZK zurückziehen.
2. Der Rücktritt muss dem Schulleiter des Bildungsanbieters schriftlich mitgeteilt werden.
3. Erscheint der Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung, so wird die MLZK als nicht bestanden taxiert und muss wiederholt werden.

5.6 Ausschluss von Teilprüfungen und Modullernzielkontrollen

1. Wer bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben macht oder auf andere Weise zu täuschen versucht, wird nicht zu den Prüfungen zugelassen.
2. Der Ausschluss von Prüfungen muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfungen unter Vorbehalt abzuschliessen.
3. Unlauteres Verhalten während der Prüfungen führt zum sofortigen Ausschluss und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Unter unlauteres Verhalten fallen:
 - a. Verwenden von unzulässigen Hilfsmitteln;
 - b. grobe Verletzung der Prüfungsdisziplin;
 - c. Täuschung der Experten.
4. Wird ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen, kann er sie frühestens im nächsten ausgeschriebenen Lehrgang wiederholen.

5.7 Bestehen des Modulabschlusses

1. Der Modulabschluss ist erfolgreich bestanden, wenn:
 - a. alle relevanten Teilprüfungen und die MLZK abgelegt wurden;
 - b. die vorgegebenen Workshops und der Präsenzunterricht zu mindestens 80% besucht wurden;
 - c. der Notendurchschnitt des Modulabschlusses ≥ 4.0 ist.
2. Der Notendurchschnitt des Modulabschlusses errechnet sich aus der MLZK (Gewichtung 2x) und dem Durchschnitt der Teilprüfungen (Gewichtung 1x).

5.8 Wiederholung der Module und der Modulabschlüsse

1. Wer die Leistungsqualifikation (Nachweis notwendiger Modulabschlüsse) für die Zulassung zur Diplomprüfung dipl. Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik, nicht erfüllt, kann selbst entscheiden, welche Module er nochmals repetieren möchte, um die Zulassungsbedingungen zu erfüllen.
Dieser Entscheid muss dem Schulleiter des Bildungsanbieters schriftlich mitgeteilt werden und kann nicht rückgängig gemacht werden.
2. Die Mindestanzahl abgeschlossener Module und die Mindestanforderungen für den Abschluss, welche bestimmend sind für den Übertritt vom Fachstudium in das Diplomstudium sowie für die Zulassung zur Diplomprüfung HF, legen die Ziffern 4.2 und 6.3 fest.
3. Für nicht bestandene Modulabschlüsse muss nochmals die gesamte MLZK abgelegt werden. Für die Wiederholung des Modulabschlusses gilt:
 - a. Wer einen Modulabschluss repetiert, muss sich entscheiden, ob er nochmals am Unterricht eines Modullehrganges teilnehmen will oder ob er sich vom Unterricht dispensieren lassen möchte.

Dieser Entscheid muss dem Schulleiter des Bildungsanbieters schriftlich mitgeteilt werden und kann nicht rückgängig gemacht werden.

- b. Wer vom Unterricht dispensiert ist, übernimmt die bisherigen Vornoten für die aktuell abzuschliessende MLZK.
- c. Wer den Unterricht eines Modullehrganges erneut besucht, erlangt mit der erneuten Absolvierung der Teilprüfungen neue Vornoten für die aktuell abzuschliessende MLZK.

5.9 Modulzertifikat, Modulattest und Notenblatt

1. Wer den Modulabschluss erfolgreich absolviert, erhält zusätzlich ein Modulzertifikat ohne Noteneintrag, das Auskunft über das besuchte und erfolgreich abgeschlossene Modul gibt.
2. Wer den Modulabschluss nicht erfolgreich abschliesst oder wer als Fachhörer ein Modul besucht, erhält ein vom VMTW ausgestelltes Modulattest mit Bestätigung über die erteilten und besuchten Lektionen. Es handelt sich um ein verbandseigenes Dokument.
3. Wer die Teilprüfungen und die MLZK abgelegt hat, erhält die Prüfungsergebnisse in einem persönlichen Notenblatt mit dem Hinweis, ob der Modulabschluss bestanden ist und die Leistungsqualifikation erfüllt wurde.

6 Diplomprüfung HF (Zulassungsbedingungen, Prüfungsorganisation und -durchführung)

6.1 Allgemeines

1. Im Rahmen des Bildungsgangs Produktionstechnik HF hat der Kandidat die Möglichkeit, nach dem Diplomstudium (i.d.R. 3. - 6. Semester) die Diplomprüfung dipl. Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik, abzulegen, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

6.2 Prüfungsteile

1. Die Diplomprüfung HF umfasst folgende drei Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Noten- Gewichtung
Diplomarbeit	schriftlich	Ca. 120h	3x
Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	20 min	1x
Fachgespräch	mündlich	40 min	2x

2. Die Diplomarbeit wird grundsätzlich als Einzelarbeit und selbstständig gelöst.
3. Die Diplomarbeit dauert inklusive der Erstellung der Dokumentation ca. 120 Stunden und muss innerhalb der Periode ausgeführt werden, die im Termin- und Ablaufplan für die Diplomprüfung HF festgelegt ist (i.d.R. 8 Wochen).

6.3 Zulassungsbedingungen zur Diplomarbeit

1. Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer:
 - a. die Zulassungsbedingungen zum Bildungsgang Produktionstechnik erfüllt (vgl. Ziff. 3);
 - b. die Promotionsbedingungen für den Übertritt vom Fachstudium ins Diplomstudium erfüllt hat (vgl. Ziff. 4);

- c. die Leistungsqualifikation erfüllt (vgl. Ziff. 6.3 Abs. 2).
- 2. Zu erfüllende Leistungsqualifikation:
 - a. Allg. Module 3/5 Modulnoten ≥ 4.0
 - b. Allg. Module 0/5 Modulnoten < 3.0
 - c. Diplommodule 8/9 Modulnoten ≥ 4.0
 - d. Diplommodule 0/9 Modulnoten < 3.5
 - e. Modul Unternehmenssimulation besucht (mind. 80% Präsenz)
 - f. Englisch Niveau A2 erfüllt (siehe separaten Leitfaden)
- 3. Keiner der Modulabschlüsse aus dem Diplomstudium darf zum Zeitpunkt der Diplomprüfung länger als 5 Jahre zurückliegen.
- 4. Über Gleichwertigkeit von Kompetenznachweisen oder ausländischen Ausweisen und Diplomen, die anstelle der regulären Modulabschlüsse vorgelegt werden, entscheidet die QSK.
- 5. Im Zweifelsfall sowie über Ausnahmen entscheidet die QSK.

6.4 Zulassungsbedingungen zur Präsentation und zum Fachgespräch

- 1. Zur Präsentation und zum Fachgespräch wird zugelassen, wer:
 - a. die Zulassungsbedingungen zur Diplomarbeit erfüllt (vgl. Ziff. 6.3);
 - b. die Prüfungsgebühr nach bestätigter Zulassung fristgerecht überwiesen hat (entsprechend gültigem Prüfungsplan).
 - c. die Diplomarbeit rechtzeitig und vollständig abgegeben hat (entsprechend gültigem Prüfungsplan).

6.5 Termine

- 1. Die Termine des Termin- und Ablaufplans für die Diplomprüfung sind verbindlich. Bei Nichteinhalten verfügt die QSK auf Antrag der PK den Prüfungsabbruch, vorbehaltlich einer Kostenfolge für den Kandidaten.
- 2. Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann die QSK in Absprache mit der PK Termine erstrecken. Vorbehalten bleibt die Verrechnung des administrativen Mehraufwands.

6.6 Kosten

- 1. Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung zur Diplomprüfung HF die Prüfungsgebühr.
- 2. Die Kosten für das Diplom HF sind in der Diplomprüfungsgebühr eingeschlossen.
- 3. Bei einem Rücktritt werden dem Kandidaten die Kosten gemäss Ziff. 6.8 Abs. 1-3 verrechnet.
- 4. Wer die Diplomprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 5. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Diplomprüfung HF gehen zulasten der Kandidaten.
- 6. Der Vorstand des VMTW legt auf Antrag der QSK die Prüfungsgebühr fest sowie die Ansätze, nach denen die Mitglieder der QSK und die Experten entschädigt werden.

6.7 Expertenzuteilung und Aufgebot

- 1. Die Bekanntgabe des Expertenteams für die Betreuung der Diplomarbeit erfolgt im Anschluss an die im Termin- und Ablaufplan genannte Expertensitzung zur Verteilung der Arbeiten.

2. Ausstandsbegehren gegen Experten müssen in schriftlicher Form begründet und spätestens 10 Arbeitstage nach der Bekanntgabe des Expertenteams bei der PK eintreffen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
3. Der Kandidat wird gemäss dem gültigen Termin- und Ablaufplan für die Diplomprüfung (Präsentation der Diplomarbeit und Fachgespräch) aufgeboden. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Diplomprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

6.8 Rücktritt

1. Kandidierende können ihre Anmeldung innerhalb der Rücktrittsfrist, die der Termin- und Ablaufplan nennt, ohne Kostenfolge zurückziehen.
2. Später ist ein Rücktritt ohne Kostenfolge nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a. Mutterschaft;
 - b. Krankheit und Unfall;
 - c. Todesfall im engeren Umfeld;
 - d. unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
3. Wer nicht nach Ziff. 6.8 Abs. 1 und 2 die Anmeldung zurückzieht, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
4. Der Rücktritt muss der QSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der Grund belegt werden.

6.9 Nichtzulassung und Ausschluss

1. Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QSK auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden zur Diplomprüfung HF nicht zugelassen.
2. Von der Diplomprüfung HF wird ausgeschlossen, wer:
 - a. unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c. die Experten zu täuschen versucht.
3. Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QSK auf Antrag der Prüfungskommission verfügt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Diplomprüfung HF unter Vorbehalt abzuschliessen.

6.10 Experten

1. Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftliche Prüfungsarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
2. Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Diplomprüfungsteile ab. Sie erstellen Notizen zur Präsentation und zum Fachgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
3. Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

6.11 Prüfungsanforderungen

1. Die detaillierten Bestimmungen, Anforderungen und Bewertungskriterien für die Diplomprüfung HF können den folgenden Dokumenten entnommen werden:

- a. Leitfaden zur Diplomarbeit HF;
- b. Leitfaden zur Bewertung der Diplomprüfung HF.

6.12 Abschluss und Notensitzung

1. Die PK prüft an der Notensitzung die Bewertung der Diplomarbeiten und macht einen entsprechenden Vorschlag an die QSK.
2. Von der Notensitzung muss ein Protokoll erstellt werden.
3. Die QSK beschliesst nach der Notensitzung über das Bestehen der Prüfung.
4. Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms HF in den Ausstand.

6.13 Zutritt zur Diplomprüfung

1. Die Diplomprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Ausnahme ist die Präsentation der Diplomarbeit. Auf Voranmeldung beim Prüfungsleiter darf ein Vertreter des Unternehmens des Kandidaten an der Präsentation beiwohnen.
3. Die Mitglieder der PK und QSK sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und des Kantons (des Bildungsanbieters) haben jederzeit Zutritt zu den mündlichen Prüfungsteilen.

6.14 Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

1. Die Prüfungsarbeiten und Unterlagen werden während zwei Jahren, die Prüfungsnoten während zehn Jahren aufbewahrt.
2. Solange keine Geheimhaltungspflicht besteht, kann der VMTW einzelne Prüfungsarbeiten anonymisiert zu Demonstrationszwecken wiederverwenden.

7 Notengebung und Beurteilung

7.1 Beurteilung der Leistung allgemein

1. Notenskala
 - 6 Qualitativ und quantitativ sehr gut
 - 5 Gut, zweckentsprechend
 - 4 Den Mindestanforderungen entsprechend
 - 3 Schwach, unvollständig
 - 2 Sehr schwach
 - 1 Unbrauchbar oder nicht ausgeführt
2. Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

7.2 Notengebung bei Teilprüfungen und Modullernzielkontrollen

1. Sämtliche Prüfungsnoten der Teilprüfungen und MLZK werden nach einem Punkteraster bewertet. Der Punkteraster der Prüfungen und die Punktezahl der einzelnen Aufgaben sind dem Prüfungskandidaten mit den Prüfungsunterlagen abzugeben.

2. Rundung der Noten:
Sämtliche Prüfungsnoten während der Ausbildung (Teilprüfungen, MLZK) werden auf 1/10 gerundet.

3. Berechnung der Noten:

$$\text{Note} = \frac{\text{Erreichte Punkte} \times 5}{\text{Maximale Punkte}} + 1$$

7.3 Beurteilung der Diplomprüfung

1. Die drei Prüfungsteile werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 7.1 bewertet.
2. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen drei Prüfungsteile (vgl. Ziff. 6.2 Abs.1). Sie wird auf eine Dezimale gerundet.
3. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
4. Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:
 - a. sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b. ohne entschuldbaren Grund nicht antritt;
 - c. ohne entschuldbaren Grund während der Prüfung zurücktritt;
 - d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
5. Die QSK entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission und allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom HF.
6. Die QSK stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Diplomprüfung HF aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a. die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Diplomprüfung HF;
 - b. die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms Techniker/in HF Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik;
 - c. das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomprüfung HF;
 - d. bei Nichtbestehen der Diplomprüfung HF eine Rechtsmittelbelehrung.

7.4 Wiederholung der Diplomprüfung HF

1. Wer die Diplomprüfung HF nicht bestanden hat, kann die Diplomprüfung HF einmal innerhalb dreier Jahre nach der ersten abgelegten Diplomprüfung HF wiederholen.
2. Wer die Diplomprüfung HF nicht bestanden hat, muss alle Prüfungsteile gemäss Ziff. 6.2 wiederholen.
3. Wer bei der Diplomarbeit eindeutig und gravierend Plagiat betrieben hat, ist kein weiteres Mal an die Diplomprüfung HF zugelassen.
4. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Diplomprüfung HF.

8 Diplom und Titel

8.1 Erlangen des Diploms

1. Das Diplom wird ausgestellt, wenn die Diplomprüfung mit einer genügenden Note abgeschlossen ist. Die Leistungen aus den Studienjahren werden in einem Diplomzeugnis festgehalten.
2. Das Diplom bestätigt, dass der Inhaber/die Inhaberin das Studium an der Höheren Fachschule im entsprechenden Fachbereich erfolgreich abgeschlossen hat.

8.2 Titel, Diplomzusatz und Veröffentlichung

1. Das Diplom Techniker/in HF Maschinenbau wird vom VMTW ausgestellt und vom Präsidenten der QSK sowie dem Bildungsgangleiter unterzeichnet.
2. Das erfolgreiche Bestehen der Diplomprüfung HF berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Dipl. Technikerin HF Maschinenbau
Dipl. Techniker HF Maschinenbau
Technicienne diplômée ES en génie mécanique
Technicien diplômé ES en génie mécanique
3. Zusätzlich zum Diplom wird durch den VMTW ein Diplomzusatz ausgestellt, in welchem die Vertiefungsrichtung Produktionstechnik definiert ist.
4. Die Namen der Diplominhaber werden in ein vom VMTW geführtes Register eingetragen.

8.3 Entzug des Diploms HF

1. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des SBFJ.
2. Die QSK kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom HF entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
3. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen, die für den Schulstandort gelten.

9 Rechtspflege

9.1 Reklamationen

1. Reklamationen zu Prüfungen können schriftlich und begründet an den Schulleiter des Bildungsanbieters eingereicht werden.
2. Bei Abweisung kann der Kandidat die Reklamation innert 30 Tagen nach Eröffnung an die QSK weiterziehen.
3. Die QSK entscheidet abschliessend.

9.2 Rechtsmittelbelehrung

1. Rekurse im Zusammenhang mit der Nichtzulassung zur Diplomprüfung HF, dem Entzug oder der Verweigerung des Diploms HF richten sich nach den kantonalen Bestimmungen, die für den

Schulstandort gelten. Rekurse müssen die Anträge des Rekursführers und dessen Begründung enthalten.

2. Die Rekurse sind i.d.R. gebührenpflichtig und richten sich nach den kantonalen Bestimmungen, die für den Schulstandort gelten.
3. Über die Rekurse entscheidet die Stelle, welche in den kantonalen Bestimmungen, die für den Schulstandort gelten, genannt ist.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkraftsetzung

1. Vorliegendes Zulassungs-, Promotions- und Prüfungsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Qualitätssicherungskommission in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen der Zulassungs- und Promotionsordnung, des Diplomprüfungsreglements HF und der Wegleitung zum Diplomprüfungsreglement.

Weinfelden, 16. Oktober 2020

Für die Qualitätssicherungskommission

Präsident



Christian Gerlach (Präsident a.i.)

Für die Geschäftsleitung

Geschäftsführer



Dr. Jürg Marti

Swissmechanic Weiterbildung / VMTW

Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Tel. 071 626 28 00
weiterbildung@swissmechanic.ch
www.produktionstechniker.ch
www.swissmechanic.ch